

ALLGEMEINVERFÜGUNG ALTSTADTFEST

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich des Altstadtfestes in Speyer ist es in der Zeit von

Freitag, 11. September 2026, 14.00 Uhr, bis

Sonntag, 13. September 2026, 06.00 Uhr,

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren, Waffen (Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen) sowie Cannabis zu konsumieren.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgenden Straßen und Bereiche:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein,
- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee, Eselsdamm und Mörschgasse,
- im Westen: Armbruststraße, Johannesstraße, Große Greifengasse, Wormser Straße, Heydenreichstraße, Kutschergasse, Schulergasse, Kleine Pfaffengasse, Domplatz, Industriestraße bis zur Umgehungsstraße –B39-.

Dabei sind die aufgezählten und die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass

- gemäß § 42 Abs. 1 Waffengesetz das Mitführen folgender Waffen auf Volksfesten gesetzlich verboten ist:
Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen
- gemäß § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Konsum von Cannabis verboten ist.

3. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.
4. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
5. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert bzw. die Waffen sowie das Cannabis zu Beweis Zwecken für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sichergestellt.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich des Altstadtfestes trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Altstadtfeiern in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen, unter anderem auch auf dem Domplatz, dem Domgarten und in der Altstadt, eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren. Was vor allem auch immer ein Sicherheitsrisiko für Radfahrende ist. Die Gehwege und die Straßenfläche waren oftmals durchgehend mit einem „Scherbenteppich“ bedeckt. Die Einsatzkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörde konnten mit ihren Dienstfahrzeugen nicht in die genannten Bereiche einfahren, weil eine Zerstörung der Fahrzeugreifen zu befürchten war. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen des Altstadtfestes und dort ausgeführten Hunden.

Das Mitführen der unter Ziffer 2 genannten Waffen auf Volksfesten ist bereits gesetzlich durch § 42 Abs. 1 Waffengesetz verboten; dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn man im Besitz eines kleinen Waffenscheins ist. Das Verbot kann durch Taschenkontrollen an den Eingängen zum Festbereich sowie auf dem Festgelände kontrolliert und ggf. durchgesetzt werden.

Der Konsum von Cannabis, der durch Erlass des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27.03.2024 zwar eine Lockerung erfahren hat, ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dennoch verboten. Auf Volksfesten, wozu das Altstadtfest zweifelsfrei zählt, gibt es naturgemäß einen großen Anteil an Minderjährigen, die somit dem Schutzgedanken des vorgenannten Paragraphen unterliegen. Wenngleich Personen unter 18 Jahren der Aufenthalt auf dem Altstadtfest nach dem Jugendschutzgesetz nur bis 24 Uhr gestattet ist, können diese doch auch länger bleiben, wenn sie in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind.

Das Verbot des Konsums von Cannabis nur bis zur Sperrstunde würde dem Schutzgedanken daher nicht gerecht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist sowie der Konsum von Cannabis zum Schutze von Minderjährigen auszuschließen ist

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche des Altstadtfestes und in dessen Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige alkoholische Getränke vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrenden verhindern.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke und die Sicherstellung der Waffen sowie des Cannabis zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote

auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol und Cannabis konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer erhoben werden.

Speyer, 10.08.2026
Stadtverwaltung Speyer



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



